

## Kindergartenordnung

### für die kommunalen Kindergärten (Kindertageseinrichtungen) in der Gemeinde Untereisesheim

Die Arbeit in unseren kommunalen Kindergärten (Kindertageseinrichtungen) richtet sich nach der folgenden **Kindergartenordnung** und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 1 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Familien bei der Erziehung und Bildung des Kindes zu unterstützen.

(2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kindertageseinrichtungen zu erfüllen, orientieren sich die Mitarbeiter:innen an den einschlägigen wissenschaftlichen und pädagogischen Erkenntnissen der Kleinkind- und Kinderpädagogik/Psychologie sowie den Zielen des Orientierungsplanes. Zur Sicherung der Bildungsziele erfolgt eine stetige Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte.

(3) Die Kinder werden im Rahmen der verschiedenen Betreuungsangebote im Alter von 0,6 bis 6 Jahren betreut. Ziel dabei ist es, den frühzeitigen Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten zu vermitteln.

(4) Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

#### § 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen des Kindes. Für die Anmeldung ist das Formblatt „Anmeldung für einen Kindergartenplatz“ bei der Kindergartenleitung zu erfragen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

(2) Kinder, die in Untereisesheim wohnen und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben werden vorrangig berücksichtigt. Bei vorhandenen Platzkapazitäten werden auch Kinder aus anderen Städten und Kommunen zugelassen. Eine Aufforderung seitens der Gemeinde erfolgt nicht.

(3) Gemäß §3 Abs.2a des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) haben die sorgeberechtigte Personen des Kindes mindestens sechs Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum die Kindergartenleitung schriftlich über den Bedarf des Betreuungsplatzes in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich werden Anmeldeformulare frühestens 12 Monate vor beabsichtigter Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes von der Kindergartenleitung angenommen.

(4) Nach Eingang der Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt eine schriftliche Eingangsbestätigung innerhalb von vier bis sechs Wochen durch die Kindergartenleitung.

(5) Eine schriftliche Zusage über den Betreuungsplatz erfolgt drei Monate vor Betreuungsbeginn.

(6) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Alter von 0,6 – 3 Jahren sowie für die Ganztagesbetreuung ist ein Arbeitsnachweis von mindestens 150% Berufsfähigkeit beider Elternteile bzw. 50% bei Alleinerziehenden nachzuweisen. Dieser wird mit der Eingangsbestätigung durch die Kindergartenleitung versandt und muss innerhalb der im Schreiben genannten Frist schriftlich bei der Kindergartenleitung eingereicht werden.

(7) Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung wie im Schreiben kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme im Kindergarten Abenteuerland ist im Krippenbereich ab 6 Monaten möglich. Im Kindergartenbereich derselben Einrichtung ist die Aufnahme ab dem 3. Lebensjahr möglich. Sofern das Kind im Laufe des Anmeldeмонats des 3. Lebensjahr vollendet, kann es bereits mit Anfang des Monats aufgenommen werden. Dabei ist auch vom Anfang des Aufnahmemonats der reguläre Betrag für 3 -6 Jahre nach dem jeweiligen vereinbarten Betreuungsgebot zu erheben.

Im Einzelfall können Kinder bereits im Alter von 2,5 Jahren und 2,9 Jahren im Kindergarten aufgenommen werden. Hierbei ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Krippenbeitrag zu leisten (siehe „Kindergartenbeiträge (...) c) für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahren (...).“) Hierzu halten Sie bitte Rücksprache mit der Kindergartenleitung.

(2) Die Aufnahme im Kindergarten Hölderlinstraße ist ab dem 3. Lebensjahr möglich. Sofern das Kind im Laufe des Anmeldeмонats des 3. Lebensjahr vollendet, kann es bereits mit Anfang des Monats aufgenommen werden. Dabei ist auch vom Anfang des Aufnahmemonats der reguläre Beitrag für 3 -6-Jährige nach dem jeweils vereinbarten Betreuungsangebot zu erheben.

(3) Die Gemeinde Untereisesheim als Träger der Einrichtung legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung nach entsprechenden Aufnahme Grundsätzen. Die Einteilung der Kinder in den jeweiligen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.

(4) Kann der Träger aufgrund mehrerer Neuanmeldungen die Eingewöhnung nicht zum gewünschten Monatsbeginn gewährleisten, beginnt die Eingewöhnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu einem anderen Zeitpunkt. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. des Monats, wird nur der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(5) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die jeweils Erziehungsberechtigten entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen der Gemeinde Untereisesheim als Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten. Dabei findet auf Basis der bei der Anmeldung ausgewählten Betreuungsangebote die in den weiteren Vorschriften dieser Kindergartenordnung als Anlage beigefügte Entgeltordnung Anwendung.

(6) Kinder mit inklusivem Bedarf werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Dies ist nur möglich, solange es die Rahmenbedingungen zulassen. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen.

(7) Sofern über die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 des SGB VIII für die Betreuung eines inklusiven Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Rahmen einer Maßnahme eine Betreuung mit zusätzlichen pädagogischen bzw. begleitenden Personal ermöglicht wird, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

(8) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierzu muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung im Sinne der Anmeldung ist je nach Lebensalter die letzte ärztliche Voruntersuchung U1 – U9 maßgeblich.

(9) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, und der sonstigen erforderlichen Erklärungen. Lieben diese Unterlagen am ersten Tag der Aufnahme nicht vor, kann der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen werden. Können die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nachgereicht werden, obliegt es dem Träger den Betreuungsplatz kurzfristig zu kündigen.

(10) Unabhängig von den seuchenrechtlichen Regelungen wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schützimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung und Hepatitis vornehmen zu lassen.

(11) Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z. B. chronische Erkrankungen müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern im Laufe der Zeit des Besuchs der Einrichtung Besonderheiten auftreten, sind diese durch die Erziehungsberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Kündigung**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis über die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Innerhalb der Kündigungsfrist sind keine Vertragsänderungen möglich.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Hier endet das durch den Betreuungsvertrag begründete Vertragsverhältnis zum 31.08. eines Jahres automatisch. Sollte im Falle des Schulübergangs des Vertragsverhältnisses früher beendet werden gilt die Kündigungsfrist wie unter §4 Absatz 1 angegeben.

(3) Die Gemeinde Untereisesheim als Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a) unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Grundsätze trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Träger der Einrichtung,
- c) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgeltes für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs.

(4) Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Betreuungsangebote, Öffnungszeiten und Schließtage**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Im Rahmen der ausgewählten Betreuungsangebote und der damit verbundenen Öffnungszeiten sollen die Kinder am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Des Weiteren ist das Kind **pünktlich** zu den angegebenen Schließzeiten abzuholen.

(2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die pädagogischen Fachkräfte oder die Leitungen zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag bis 8 Uhr eine Benachrichtigung erforderlich.

Kann ein Kind krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an ein oder mehreren Tagen nicht in die Einrichtung kommen ist die Kindertageseinrichtung telefonisch oder per E-Mail am ersten Tag des Fehlens darüber zu informieren.

(3) Die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim umfassen Angebote der Kleinkindbetreuung von 0,5 – 3 Jahren, Angebote für 3 – 6 Jährige und Ganztagesangebote, die auch altersübergreifend sein können.

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

(5) Die Schließtage werden vom Träger der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig festgelegt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht. Insgesamt ist von 26 Schließtagen pro Jahr auszugehen.

(6) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zu Fortbildung, Fachkräftemängel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

(7) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter:innen der Kindertageseinrichtungen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann aus diesem Grund bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, ist der Träger berechtigt, einzelne Gruppen oder die Kindertageseinrichtung zu schließen.

## **§ 6 Bringen und Abholen des Kindes**

(1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass Ihr Kind ausschließlich von abholberechtigten Personen gebracht und abgeholt werden.

(2) Abholberechtigte Personen, die nicht Personensorgeberechtigt sind, müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden und sich beim ersten Bring- und Abholkontakt vorstellen. Die abholberechtigten Personen müssen sich den pädagogischen Fachkräften gegenüber ausweisen können.

(3) Um trotz aller Flexibilität die Essens- und Schlafzeiten für alle Kinder angenehm und ohne Störungen zu gestalten, müssen die Bring- und Abholzeiten von den Eltern eingehalten werden.

(4) Festgelegt sind zwei Bring- und Abholzeiten. Nach vorheriger Absprache mit dem Fachpersonal können in Ausnahmefällen (wie z. B. Arztbesuch) andere Bring- und Abholsituationen ausgemacht werden.

## **§ 7 Betreuungsentgelt**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den verschiedenen Betreuungsformen und Angeboten erhebt die Gemeinde Untereisesheim im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages auf Basis der Entgeltordnung der Gemeinde Untereisesheim für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes Betreuungsentgelte von den zur Erstattungsleistung verpflichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließzeiten, längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

(3) Die Beitragsregelung ist als Anlage dieser Entgeltordnung beigefügt. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.

(4) Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.

### **§ 8 Aufsicht im Kindergarten**

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter:innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen des jeweiligen Kindergartengrundstücks.

(3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Aufnahme, wer außer ihnen noch zur Abholung des betreuten Kindes berechtigt ist. Darf ein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antreten, ist gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten abzugeben.

(4) Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(5) Es besteht keine Verpflichtung des Trägers das Betreuungspersonal für die Heimbringung der Kinder zur Verfügung zu stellen.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### **§ 9 Versicherungen**

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SBG VII)

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb der Gebäude/Grundstücke (z. B. bei Festen, Spaziergängen und Gottesdiensten usw.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des betreuten Kindes wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung keine Haftung übernommen. Für Geld und Wertgegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Es wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, alle Gegenstände der Kinder mit einem Namensschild zu versehen.

## **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ausgehändigt wird.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das zu betreuende Kind zu Hause zu behalten bis die Symptome abgeklungen sind und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(5) Bei Erkrankungen des in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes oder eines seiner Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (die Kindertageseinrichtungen orientieren sich hierbei an den Grundlagen des Robert-Koch-Instituts), ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Dabei ist in jedem der Fälle der Besuch der Kindertageseinrichtung durch das Kind ausgeschlossen.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuung notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter:innen verabreicht.

(8) Auf § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

(9) Medikamente wie Notfallmedikamente oder gegen chronische Erkrankungen dürfen nur durch die pädagogischen Fachkräfte verabreicht werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten und eine genaue Dosierungsanleitung des Arztes vorliegt. Medikamente gegen akute Erkrankungen wie Hustensaft, Nasentropfen, Fiebersaft, Antibiotika o.ä. werden nicht verabreicht. Kranke Kinder gehören nicht in die Einrichtung.

## **§ 11 Ausfälle durch Krankheiten – Pädagogisches Personal**

(1) Bei einer Erkrankung des gesamten pädagogischen Personals liegt die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung des Kindes bei den Sorgeberechtigten. Ein solcher Ausfall berechtigt nicht zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.

(2) Kommt es zu einer Schließung der Einrichtung durch Krankheiten/ Pandemie oder Anordnungen einer Schließung (z. B. Regierung oder Gesundheitsamt) wird das Betreuungsgeld nicht zurückerstattet.

## **§ 12 Elternarbeit**

(1) Im Rahmen der Vorschriften des § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die Erziehungsberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Hierfür ist eine schriftliche Einwilligung abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 14 Verbindlichkeit, Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen wird diese Kindergartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Untereisesheim, 22.05.2023

  
Christian Tretow  
Bürgermeister



## Anlage zur Kindergartenordnung:

### Entgeltordnung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim

#### § 1 Benutzungsverhältnis

1. Die Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Untereisesheim richten sich nach der folgenden Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnung wird Bestandteil des Vertrages, der bei Aufnahme der Kinder in die Einrichtung abzuschließen ist.
2. Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen in privatrechtlicher Form.
3. Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

#### § 2 Angebote/Entgelte

Nachstehende Angebote sind buchbar. Das monatliche Entgelt für die Aufnahme des Kindes in den Kindergärten, welches gemäß § 2 Angebote/Entgelte berechnet wird, ist abhängig von der Aufnahme gemäß § 3 (4) Aufnahmen.

##### A) für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Angebot	Betrag bisher	Betrag neu
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 30 Std/Woche)</b>		
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1</b> Kind unter 18 Jahren	159 €	<b>173 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>2</b> Kindern unter 18 Jahren	124 €	<b>134 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>3</b> Kindern unter 18 Jahren	83 €	<b>90 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>4 und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	28 €	<b>30 €</b>
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 35 Std/Woche)</b>		
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1</b> Kind unter 18 Jahren	213 €	<b>231 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>2</b> Kindern unter 18 Jahren	160 €	<b>174 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>3</b> Kindern unter 18 Jahren	107 €	<b>116 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>4 und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	53 €	<b>58 €</b>
<b>Ganztagsbetreuung (GT 49 Std/Woche)</b>		
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1</b> Kind unter 18 Jahren	325 €	<b>353 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>2</b> Kindern unter 18 Jahren	243 €	<b>264 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>3</b> Kindern unter 18 Jahren	162 €	<b>176 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>4 und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	81 €	<b>88 €</b>

## B) für Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahre (Krippe)

Angebot	Betrag bisher	Betrag neu
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 30 Std./Woche)</b>		
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1</b> Kind unter 18 Jahren	320 €	<b>368 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>2</b> Kindern unter 18 Jahren	224 €	<b>276 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>3</b> Kindern unter 18 Jahren	160 €	<b>184 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>4 und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	79 €	<b>92 €</b>
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 35 Std./Woche)</b>		
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1</b> Kind unter 18 Jahren	368 €	<b>423 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>2</b> Kindern unter 18 Jahren	276 €	<b>317 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>3</b> Kindern unter 18 Jahren	184 €	<b>212 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>4 und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	92 €	<b>106 €</b>

In Härtefällen kann eine Übernahme des Entgeltes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) beantragt werden.

## C) Essensgeld

Das Essensgeld wird für die Verpflegung von Kindern im Ganztagsbereich erhoben. Es umfasst ein Frühstück und einen Snack am Nachmittag.

pro Verpflegungstag            2,00 Euro

## § 3 Erhebung, Fälligkeit

1. Die Entgelte werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
2. Das monatliche Entgelt ist jeweils bis zum 1. des Monatsanfangs im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Ändert sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, z. B. durch Geburt oder Vollendung des 18. Lebensjahres, tritt diese Änderung zum nächsten Monatsersten in Kraft. Die Änderung muss von den Sorgeberechtigten angezeigt werden.
4. Es ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung oder bis zum Ausscheiden des Kindes beim Wechsel in die Schule voll zu bezahlen.

## § 4 Schuldner

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. diejenigen Personen, die die Anmeldung des Kindes vorgenommen haben.
2. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dieser Schuldner. Dies gilt auch für Alleinerziehende.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die vorangegangenen Änderungen treten zum 31.08.2023 außer Kraft.

Untereisesheim, 22.05.2023

  
Christian Tretow  
Bürgermeister



## Bestätigung der Kindergartenordnung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die **Kindergartenordnung** sowie die **Anlage zur Kindergartenordnung** gelesen, verstanden und in all seinen Punkten akzeptieren werde.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_